



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEBÄUDE
 GE OFFENE BAUWEISE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET	GEPL. GEBÄUDE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUND FLÄCHENZAHL	GESCHOSS FLÄCHENZAHL	DACHNEIGUNG
GE	[Symbol]	II	0,6	1,2	20° - 25°
GE	[Symbol]	III	0,8	2,0	0° - 25°
GE	[Symbol]	II	0,6	1,6	20° - 25°

△ = OFFENE BAUWEISE

- BAULINIE
- UBERBAUBARE BAUGRENZE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- GEHWEG FAHRBAHN
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

GRENZ U. FENSTERBESTAND
 UNTER BEACHTUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MUSS
 1) BEI 2-gesch. HÄUSERN DIE SUMME DER SEITLICHEN GRENZABSTÄNDE - AUF DEM GLEICHEN GRUNDSTÜCK GEMESSEN - MINN. 10,00 M BETRAGEN WOBEI DER GERINGSTE ABSTAND 4,50 M NICHT UNTERSCHREITEN DARF
 2) BEI 3-gesch. HÄUSERN DER SEITLICHE GRENZABSTAND JE M BETRAGEN
 3) BEI SCHRÄG VERLAUFENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÖNNEN DIE GRENZABSTÄNDE IN GEBÄUDEMITTE GEMESSEN WERDEN SOWEIT DER MINDESTABSTAND AN DER GEBÄUDECKE EINGEHALTEN IST
 4) IM RAHMEN DER ZULÄSSIGEN GRENZABSTÄNDE GELTEN FÜR DIE GEBÄUDE- UND FENSTERABSTÄNDE DIE BESTIMMUNGEN DER LANDESBÄUORDNUNG
 5) GARAGEN DÜRFEN AUF DIE NACHBARGRENZE GEBAUT WERDEN

- ZUFAHRTSVERBOT
- UMFORMERSTATION
- SICHTREIECK INNERHALB DER SICHTFLÄCHE MUSS EINE UNGEHINDERTE VERKEHRSÜBERSICHT GEBEN SEIN EINE BEPFLANZUNG LAGERUNG BAULICHE ODER SONSTIGE NUTZUNG DARF DIE SICHTLINIE VON 0,80m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN ERFORDERLICHE BESEITIGUNGEN SIND DURCHFÜHREN MIT GEH-FAHR UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GARAGEN PRIVATE EINSTELLPLÄTZE
- KINDERSPIELPLATZ
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BESTEHENDE GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER VORH.
- HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER GEPL.
- HAUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG
- ELT-FREILEITUNG VORH.
- ELT-KABEL VORH.
- SOCKELHÖHE OBERKANTE FUSSBODEN ERDGESCHOSS Z.B. m ü NN
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes
 Landratsamt Konstanz
 Konstanz, den 24.04.1981
 Rechtsverbindlich seit 23.05.1981

STADT ENGEN
 LANDKREIS KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN M:1:1000 „IM TAL“

ENGEN, DEN 4. Dez. 1979
 FÜR DIE STADT ENGEN

DER PLANFERTIGER
 BÜRGERMEISTER (SAILER)
 STADTBAUMEISTER (SCHWEIGHOFER)